

Az.: G:LKND:12:6 – R Rk

Kiel, 26.8.2016

V o r l a g e

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode
vom 29. September bis 1. Oktober 2016**

Gegenstand: **Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsge-
setzes**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Einführungs-
gesetzes.

Anlagen:

Nr. 1 Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Veranlassung:

Neufassung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss

Begründung:

Das Finanzgesetz nimmt in § 11 Absatz 4 (Teil 5 des Einführungsgesetzes) Bezug auf das übergangsweise in der Nordkirche weitergeltende Kirchenkreisverwaltungsgesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Im Zuge der Beschlussfassung eines Kirchenkreisverwaltungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist auch eine (redaktionelle) Anpassung der Regelung im Finanzgesetz erforderlich. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich hierdurch nicht. Es wird lediglich der neue Begriff „Pflichtleistungen“ statt vormals „Grundleistungen“ eingepflegt, der Gesetzesverweis (statt auf § 6 Absatz 1 auf § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz) wird angepasst und der Verweis auf das Kirchenkreisverwaltungsgesetz aktualisiert. In diesem Zuge ist der Satz sprachlich umgestellt worden.

Anlage 1

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

In Teil 5 Abschnitt 4 § 11 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom ... in der jeweils geltenden Fassung, der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.